

Pressemitteilung

Monopolkommission empfiehlt systematische Evaluation kartellbehördlicher Entscheidungen zur Verbesserung der Wettbewerbspolitik

- Monopolkommission sieht negative Wettbewerbseffekte bei Bestpreisklauseln und Beschränkungen im Onlinevertrieb nur unter bestimmten Voraussetzungen gegeben
- Monopolkommission empfiehlt eine systematische Evaluation der kartellbehördlichen Entscheidungspraxis als Instrument einer evidenzbasierten Wirtschaftspolitik

Die Monopolkommission würdigt im Rahmen ihres Einundzwanzigsten Hauptgutachtens die Entscheidungspraxis der deutschen und europäischen Kartellbehörden und -gerichte. Daneben gibt sie Empfehlungen für Gesetzesänderungen ab.

Neue Entwicklungen in der deutschen Fusionskontrolle ergaben sich durch die 8. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) im Jahr 2013. Der Marktbeherrschungstest wurde durch den sog. SIEC-Test ersetzt (SIEC steht für „significant impediment to effective competition“). Seitdem sollen neben den Marktanteilen der Fusionskandidaten die zu erwartenden wettbewerblichen Auswirkungen des Zusammenschlusses stärker berücksichtigt werden. Die Monopolkommission hat sich für diese Änderung eingesetzt, da so dem Bundeskartellamt in Zweifelsfällen eine vertiefte ökonomische Betrachtung der betroffenen Märkte möglich ist. Die Anwendungserfahrung zeigt nun, dass nach der Gesetzesänderung auch keine signifikant höheren Anforderungen an eine Freigabe gestellt werden. In den Jahren 2014/2015 wurden 2.308 Fusionen freigegeben und lediglich zwei Zusammenschlussvorhaben untersagt.

An die Untersagung im Fall Edeka/Kaiser's Tengelmann schloss sich ein Ministererlaubnisverfahren an, in dem die Monopolkommission eine gutachterliche Stellungnahme abgegeben hat. Sie kam darin zu dem Ergebnis, dass die vorgetragenen Gemeinwohlvorteile nicht geeignet sind, die mit dem Zusammenschluss einhergehenden Wettbewerbsbeschränkungen aufzuwiegen. Insbesondere wies sie darauf hin, dass eine Gesamtbetrachtung des Arbeitsmarktes vorzunehmen und nicht auf die Arbeitsplätze in einem bestimmten Unternehmen abzustellen ist. Derzeit wird gerichtlich geprüft, ob die Erteilung der Erlaubnis durch den Bundeswirtschaftsminister rechtmäßig war.

Im Rahmen der Kartell- und Missbrauchsaufsicht hat das Bundeskartellamt verstärkt vertikale Wettbewerbsbeschränkungen bei Buchungsplattformen und im Onlinevertrieb geprüft. Die Wirkungen von Bestpreisklauseln, etwa von Hotelbuchungsplattformen, sowie Online-Vertriebsbeschränkungen, z. B. von Sportartikelherstellern, auf den Wettbewerb werden kontrovers diskutiert. So können Bestpreisklauseln auch mit Effizienzvorteilen verbunden sein, bspw. einem geringeren Suchaufwand für die Konsumenten. Bei Online-Vertriebsbeschränkungen sind negative Wettbewerbseffekte zudem nur bei hohen Marktanteilen und einer ausgeprägten Marktmacht der betroffenen Unternehmen zu erwarten. Ob diese Voraussetzungen im Fall der Buchungsportale und Sportartikelhersteller jeweils erfüllt waren, ist wegen der umstrittenen Marktabgrenzung unklar. So hat das Bundeskartellamt bei der sachlichen Marktabgrenzung ausschließlich Hotelbuchungsportale miteinbezogen,

Monopolkommission

die das Bündel Suchen/Vergleichen/Buchen anbieten. Dagegen hatte das Amt Vermittlungsdienste wie Reisebüros, Meta-Suchmaschinen oder auch die hoteleigenen Webseiten nicht als Teil des relevanten Marktes eingestuft.

„Die Monopolkommission empfiehlt eine systematische Evaluation von Kartellrechtsentscheidungen zur Verbesserung der Wettbewerbspolitik“, so der Vorsitzende, Prof. Achim Wambach. Sie sieht Ex post-Evaluationen als ein Instrument zur Effektivierung des Kartellrechts und seiner Durchsetzung an. Mithilfe einer systematischen Evaluation kartellbehördlicher Entscheidungen können wichtige Hinweise für die künftige Beurteilung von kartellrechtlich relevanten Sachverhalten gewonnen und das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen weiterentwickelt werden. Bislang werden Evaluationen von Kartellrechtsentscheidungen nur punktuell vorgenommen.

Das Gutachten ist ab sofort über die [Homepage](#) der Monopolkommission abrufbar.

Die Monopolkommission ist ein ständiges, unabhängiges Expertengremium, das die Bundesregierung und die gesetzgebenden Körperschaften auf den Gebieten der Wettbewerbspolitik, des Wettbewerbsrechts und der Regulierung berät. Zu ihren gesetzlich festgelegten Aufgaben zählt unter anderem die Erstellung eines Hauptgutachtens, das die Wettbewerbsentwicklung im Zweijahresrhythmus würdigt. Die Monopolkommission besteht aus fünf Mitgliedern, die auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten berufen werden. Vorsitzender der Monopolkommission ist Prof. Achim Wambach, Ph.D.